

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass auf Verpackungen die im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe sowohl mit ihrer tatsächlichen Menge als auch mit ihrem Grenzwert angegeben werden.

Er führt aus, dass bei Lebensmitteln, Nahrungsmittelbehältnissen, Textilien, Spielzeug und sonstigen Produkten für Verbraucherinnen und Verbraucher beide Werte erkennbar sein müssten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 295 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Alle Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die in Verkehr gebracht werden, müssen gesundheitlich unbedenklich sein. In Deutschland sowie in der Europäischen Union besteht ein umfassendes rechtliches Regelwerk, das den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefährdungen sicherstellt. Dieses wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ständig weiterentwickelt und verbessert. Im Lebensmittelrecht gilt das Vorsorgeprinzip, das selbst bei unklarer Datenlage bereits im Vorfeld Schutz vor möglichen Gefahren gewährleistet.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit überprüfen kontinuierlich Stoffe in Lebensmitteln und

Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit und informieren die Öffentlichkeit darüber. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Höchstgehalte für Rückstände, Kontaminanten und andere unerwünschte Stoffe in Lebensmitteln wird durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer geprüft. Diese kontrollieren auf allen Stufen der Lebensmittelkette. Diese Prüfungen werden in der Regel ohne Anlass, unangemeldet, risikoorientiert, stichprobenweise und regelmäßig durchgeführt.

Grenzwerte werden unter dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Verbraucherschutzes definiert und sind Teil der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die von Herstellern einzuhalten sind, damit ihre Produkte überhaupt verkehrsfähig sind. Grenzwerte dienen zudem den Marktüberwachungsbehörden zur Kontrolle der Gesetzeskonformität von Produkten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Vermarktung von Lebensmitteln und sonstigen Produkten, bei denen Inhaltsstoffe gesetzliche Grenzwerte übersteigen, unzulässig ist. Gelangen sie dennoch in den Verkehr, werden sie von den zuständigen Überwachungsbehörden vom Markt genommen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Deklaration gesetzlicher Grenzwerte auf der Produktverpackung keine Aussage über tatsächlich im Produkt enthaltene, jedoch unterhalb des Grenzwertes liegende und damit gesetzlich zulässige und gesundheitlich unbedenkliche Mengen eines Inhaltsstoffes machen würde.

Auch außerhalb des Lebensmittelbereiches besteht ein hohes Maß an Sicherheit für den Verbraucher. Zu den unterschiedlichen Produktgruppen gibt es zahlreiche Richtlinien. Diese sorgen dafür, dass unsichere Produkte vom Markt genommen werden und die Verbraucherinnen und Verbraucher über unsichere und potentiell gefährliche Produkte rechtzeitig und umfassend informiert werden. Die staatliche Marktüberwachung kontrolliert in Deutschland u.a. die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes mit seinen nachgeordneten Verordnungen. Das Produktsicherheitsgesetz setzt die europäische Produktsicherheitsrichtlinie sowie elf weitere produktspezifische Richtlinien in deutsches Recht um. Hierzu gehören z. B. Richtlinien Maschinen und Elektrogeräte betreffend.

Zahlreiche Internetseiten, z.B. des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bieten weitergehende Informationen an.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.